

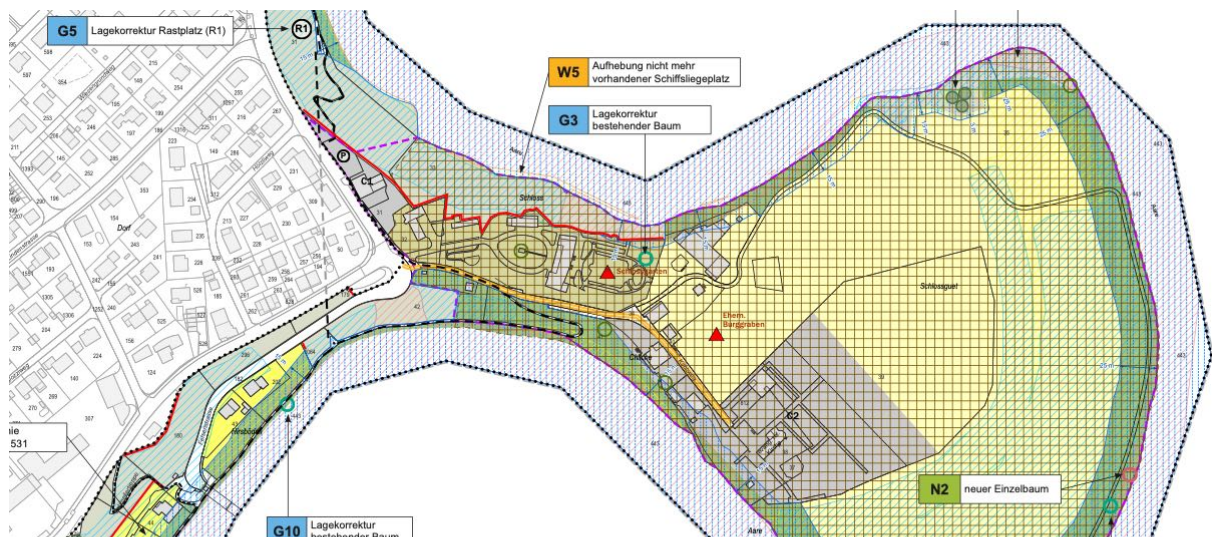


Teilrevision der Uferschutzplanung

Im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG

Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Mitwirkung



Die Teilrevision der Uferschutzplanung beinhaltet:

- Änderung Uferschutzplan
- Änderung Uferschutzvorschriften
- Änderung Realisierungsprogramm
- **Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)**

Bern, 10. März 2026

Impressum

Auftraggeberin

Gemeinde Bremgarten bei Bern
Chutzenstrasse 12
3047 Bremgarten bei Bern

Auftragnehmende

BHP Raumplan AG
Güterstrasse 22a
3008 Bern

Landplan AG
Seftigenstrasse 400
3084 Wabern

Bearbeitung

Kaspar Reinhard
Rahel Kobel

Adrian Kräuchi
Cristina Lingner

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand.....	5
1.1 Anlass	5
1.2 Planungsziele und Handlungsbedarf	5
1.3 Planungsorganisation.....	6
1.4 Verfahren.....	6
2. Planungsrechtlicher Grundlagen	7
2.1 Kanton	7
2.2 Region.....	7
2.3 Gemeinde.....	7
3. Planungsmaßnahmen	8
3.1 Änderungen Uferschutzplan.....	8
3.2 Änderungen Uferschutzvorschriften (USV).....	16
3.3 Änderungen Realisierungsprogramm.....	19
4. Planerische Beurteilung.....	20
4.1 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen.....	20
4.2 Auswirkungen der Planung	20
4.3 Würdigung	21
5. Planerlassverfahren	23
5.1 Öffentliche Mitwirkung	23
5.2 Kantonale Vorprüfung.....	23
5.3 Öffentliche Auflage	23
5.4 Beschlussfassung.....	23

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Die letzte Revision der Uferschutzplanung wurde am 19. Januar 2011 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und neuer Entwicklungsabsichten erweist sich eine Teilrevision der Uferschutzplanung als notwendig.

Die Teilrevision dient dazu, diese veränderten Rahmenbedingungen wie auch die kommunalen Nutzungs- und Entwicklungsabsichten in der Uferschutzplanung abzubilden. Darüber hinaus erweisen sich punktuelle Anpassungen an der Uferschutzplanung als erforderlich, um die rechtlichen Rahmenbedingungen besser auf die Bedürfnisse der Gemeinde abzustimmen.

1.2 Planungsziele und Handlungsbedarf

Die Gemeinde Bremgarten bei Bern hat für die Teilrevision der Uferschutzplanung folgende Handlungsfelder definiert:

*Aaresteg
Zehendermätteli*

Aufgrund der zunehmend unregelmässigen Wasserstände der Aare sowie der zur Sicherung der Fährinne notwendigen Eingriffe in die Gewässersohle ist der Fährbetrieb längerfristig nicht gewährleistet. Die Eingriffe in die Gewässersohle mit Kiesumlagerungen sind infolge der Einstufung des betroffenen Gewässerabschnitts als Fischlaichgebiet künftig nicht mehr bewilligungsfähig.

Als Alternative für den Fährbetrieb im Zehendermätteli soll ein Steg über die Aare realisiert werden können. Im Rahmen der Revision der Uferschutzplanung wird südlich der heutigen Fähre – abgestimmt mit der Stadt Bern und der Burgergemeinde Bern – ein Bereich für die Realisierung des Stegs planungsrechtlich festgelegt. Zudem soll in den Vorschriften verankert werden, dass für eine bestmögliche Integration des Stegs in den Aareraum ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden muss.

*Seftau: Schutz- und
Nutzungsbestimmungen*

Das Aareufer wurde im Bereich der Seftau im Rahmen von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen umgestaltet. Anschliessend an die Renaturierungsmassnahmen sollen die Freiflächen, angrenzend an die Familiengärten sowie die Zone für Freizeit und Sport, auf ihre Schutz- und Nutzungsbestimmungen überprüft und sofern erforderlich angepasst werden. Zudem soll die neue Führung des Uferwegs im Bereich der Seftau in der Uferschutzplanung abgebildet werden.

*Verbesserung der
Aufenthaltsqualität*

Durch gezielte Massnahmen soll der Naherholungswert des Aareufers erhöht werden. Durch Umzonungen sollen öffentlich nutzbare Freiflächen geschaffen werden, um den Zugang zur Aare zu verbessern. Liegeweisen sowie gute Ein- und Ausstiege für Schwimmer:innen sollen unter anderem aufgrund der durchgeführten Revitalisierungsmassnahmen Seftau angepasst, ergänzt und gesichert werden.

<i>Areal Altes Fährhaus</i>	Das alte Fährhaus mit dem Seftausteg steht in einem hohen öffentlichen Interesse als kulturhistorisches Bauobjekt. Durch die Prüfung von Entwicklungsoptionen sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den rückwärtigen Bereich gestalterisch und funktional zu entwickeln und besser in den Aareraum einzubinden.
<i>Erhalt natürlicher Räume und Naturobjekte</i>	Entlang der Aare im Gemeindegebiet vom Bremgarten bei Bern befinden sich naturbelassene Räume wie beispielsweise die Schlosshalbinsel. Diese sind so nahe am Siedlungsgebiet eine Seltenheit und sollen daher erhalten bleiben und aufgewertet werden. Weiter soll eine generelle Überprüfung der im Uferschutzplan eingetragenen Schutzobjekte erfolgen.
<i>Überprüfung der bestehenden Vorschriften</i>	Im Zusammenhang mit der Festlegung des Gewässerraum und weiterer Anpassungen der Uferschutzplanung soll eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen erfolgen und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden, um Widersprüche oder Doppelregulierungen zu beheben.

1.3 Planungsorganisation

<i>Auftragsbearbeitung</i>	Die Arbeitsgemeinschaft BHP Raumplan AG und Landplan AG unterstützen die Gemeinde im Planungs- und Ausführungsprozess und führen im Auftrag der Gemeinde die Arbeiten durch.
<i>Projektleitung</i>	Für die Beratung und Abstimmung der Planungsinhalte ist die Projektleitung, welche sich aus dem Präsidenten der Planungskommission, dem Bauverwalter und den Projektverantwortlichen seitens der Arbeitsgemeinschaft zusammensetzt, verantwortlich.
<i>Planungskommission</i>	Die Planungskommission ist für die Begleitung der Planung zuständig und das antragstellende Organ an den Gemeinderat.
<i>Gemeinderat</i>	Planungsbehörde ist die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, vertreten durch den Gemeinderat. Zwischen- und Schlussergebnisse werden jeweils vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten (öffentliche Mitwirkung, kantonale Vorprüfung, öffentliche Auflage, Beschlussfassung und Genehmigung) dem Gemeinderat zur Verabschiedung unterbreitet.
<i>Gemeindeversammlung</i>	Für den Beschluss der Teilrevision der Uferschutzplanung ist die Gemeindeversammlung zuständig.

1.4 Verfahren

<i>Ordentliches Verfahren nach Art. 58 BauG</i>	Die Teilrevision der Uferschutzplanung wird im ordentlichen Verfahren nach Art. 58ff. des kantonalen Baugesetzes (BauG) durchgeführt. Dieses beinhaltet die folgenden Verfahrensschritte: öffentliche Mitwirkung, kantonale Vorprüfung, öffentliche Auflage inkl. Einspracheverhandlungen, Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung sowie Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR).
---	---

2. Planungsrechtlicher Grundlagen

2.1 Kanton

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan wurde an das revidierte Raumplanungsgesetz 1 (in Kraft seit 1. Mai 2014) angepasst. Er ist im September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt worden. Die für die Uferschutzplanung wichtigen Vorgaben des kantonalen Richtplans 2030 sind in den folgenden Massnahmenblättern zu finden:

- D_03 Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen
- D_09 Zunahme der Waldfläche verhindern
- E_01 Umweltziele Landwirtschaft durch standortangepasste Landwirtschaft konsequent umsetzen
- E_02 Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen
- E_03 Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen
- E_04 Biodiversität im Wald
- E_05 Gewässer erhalten und aufwerten
- E_08 Landschaften erhalten und aufwerten
- E_09 Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen

See- und Flussufergesetz

Die gesetzlichen Grundlagen zu Uferschutzplanungen sind im See- und Flussufergesetz (SFG) festgelegt. Der See- und Flussuferrichtplan für das Teilgebiet Region Bern (September 1985) ist für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne wegleitend.

2.2 Region

Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept

Der regionale Richtplan / RGSK Bern-Mittelland gewährleistet auf regionaler Ebene die Abstimmung der zukünftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Für die Uferschutzplanung ist folgende Massnahme zu berücksichtigen:

- Vorranggebiete siedlungsprägende Grünräume (BM.LGr.1.26 Aarelauf)

2.3 Gemeinde

Uferschutzplanung der Gemeinde Bremgarten bei Bern

Die Uferschutzplanung der Gemeinde, bestehend auf dem Uferschutzplan, den Uferschutzvorschriften sowie dem Realisierungsprogramm, wurde zuletzt im Rahmen der Revision der Ortsplanung als Teil der baurechtlichen Grundordnung revidiert und vom Kanton am 19. Januar 2011 genehmigt. Zwischenzeitlich wurde die Uferschutzplanung, im Zusammenspiel mit dem Baureglement, im Jahr 2022 teilrevidiert und dadurch den neunten kantonalen Vorgaben angepasst (Ausscheidung der Gewässerräume und Umsetzung BMBV). Im Jahr 2023 und 2025 wurden zwei geringfügige Änderungen der Uferschutzplanung genehmigt.

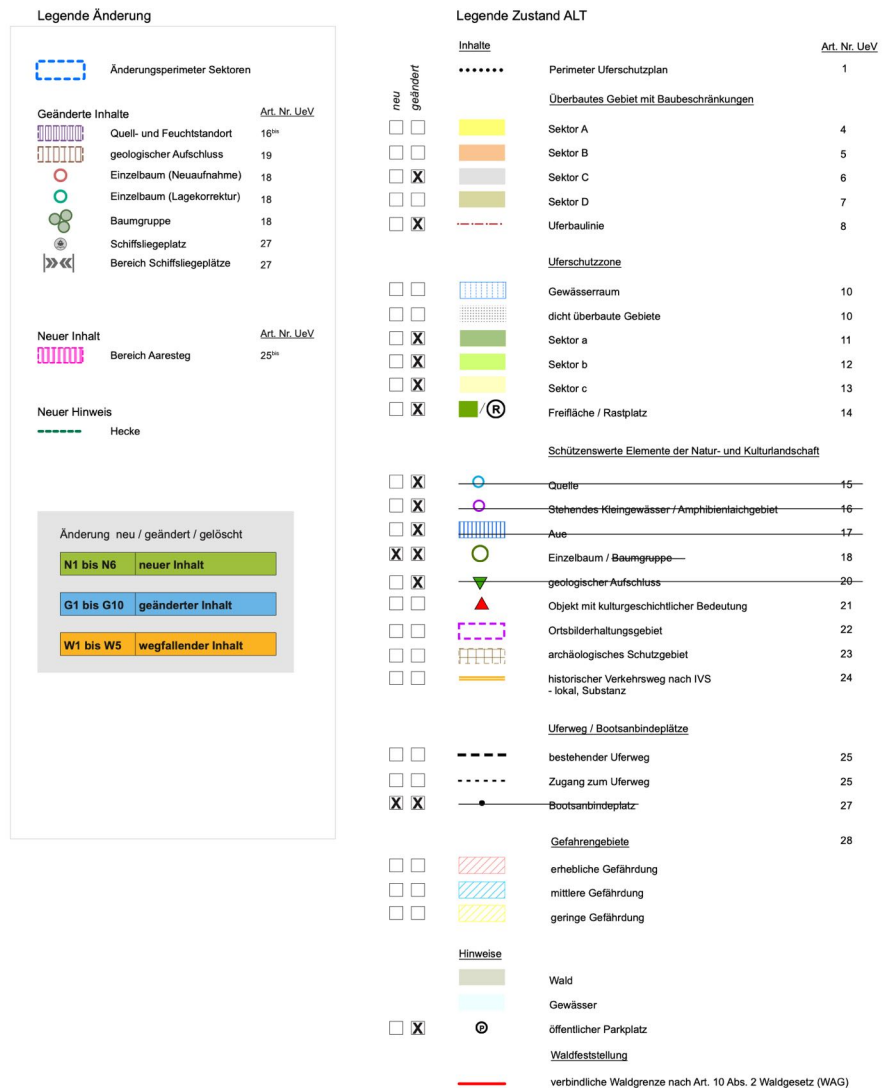


Abbildung 2: Legend Änderung Uferschutzplan

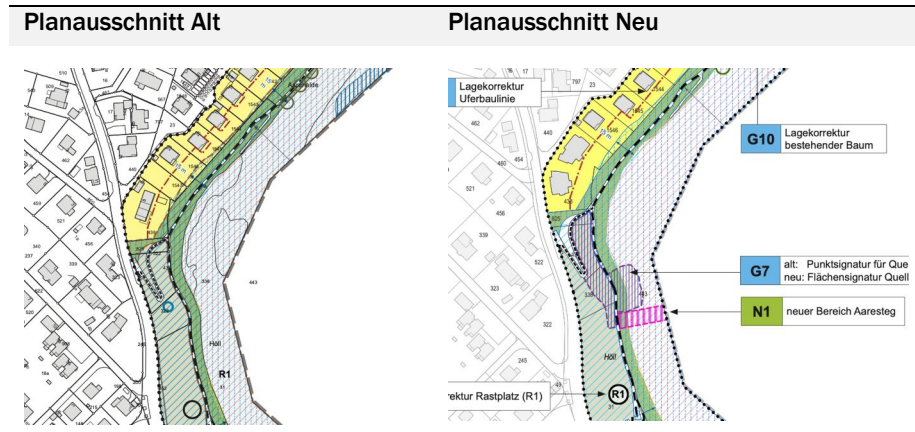
- Alle Änderungen sind im Plan durch farblich gekennzeichnete Kästchen dargestellt: Grüne Kästchen markieren neue Inhalte, blaue geänderte Inhalte und gelbe Kästchen Inhalte, die entfallen.
- In der Legende sind alle Änderungen vermerkt und die neuen Planinhalte werden in einer separaten Legende aufgeführt.
- Im Bereich der Seftau wurden grössere Flächen neuen Nutzungen zugeführt. Um alle Änderungen auf einen Blick erfassbar zu machen, ist für diesen Perimeter der alte Uferschutzplan als Lupe dargestellt.

N1 bis N6 neuer Inhalt

3.1.1 Neue Inhalte

Neuer Bereich Aaresteg (N1)

Als Alternative zur Fähre zwischen Bremgarten und Zehendermätteli soll die Realisierung eines Steg planungsrechtlich gesichert werden. Dazu wird im Uferschutzplan neu ein «Bereich Aaresteg» ausgewiesen. Die Realisierung eines Stegs als Verbindung zwischen Bremgarten und Zehendermätteli konzentriert sich ausschliesslich auf diesen Bereich.

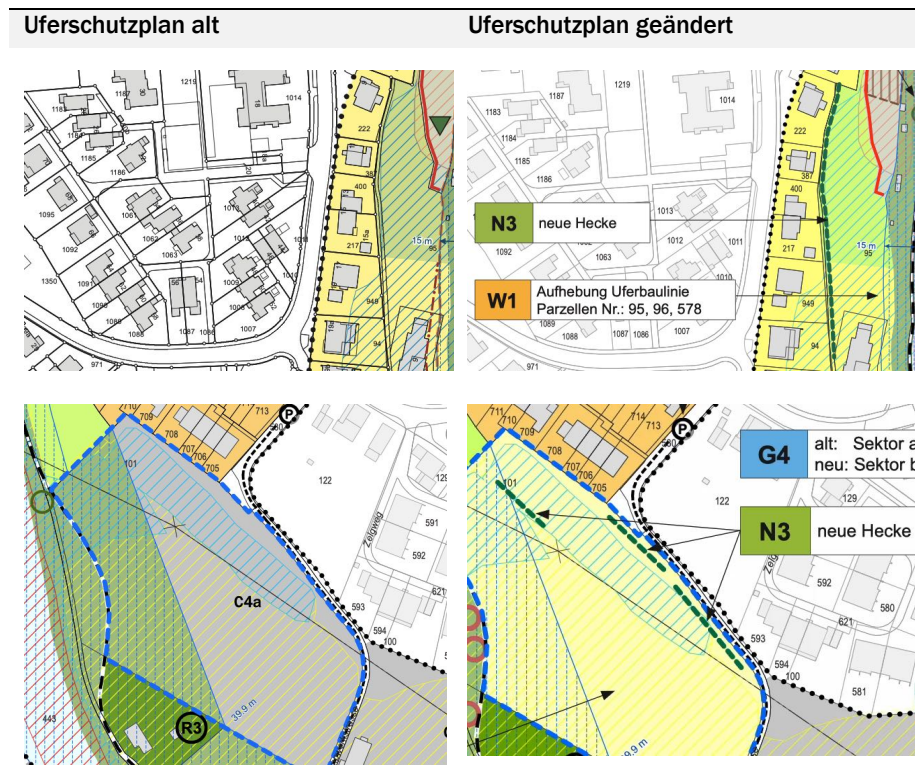


Einzelbaum Neuaufnahmen (N2)

An fünf Stellen entlang der Aare wurden neue Einzelbäume als Festlegung in den Uferschutzplan aufgenommen.

Geschützte Hecken (N3)

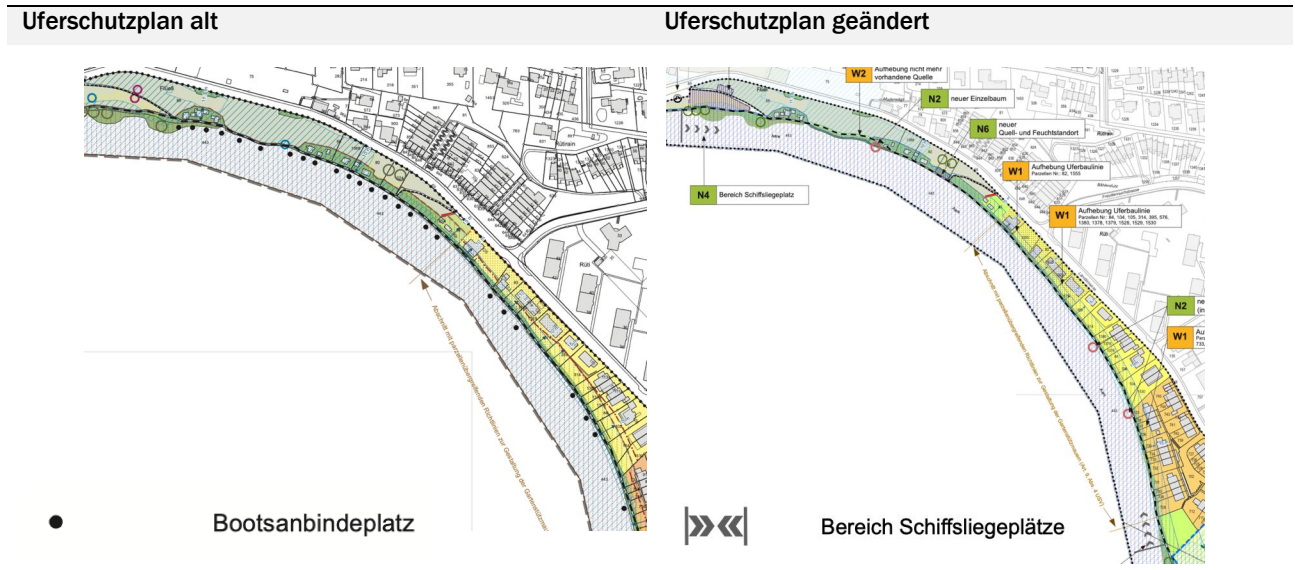
Neu werden im Uferschutzplan bestehende schützenswerte Hecken (geschützt nach NHG) auf den Parzellen Nr. 101 und Nr. 95 als Hinweise dargestellt.



Bereich Schifffliegeplätze (N4)

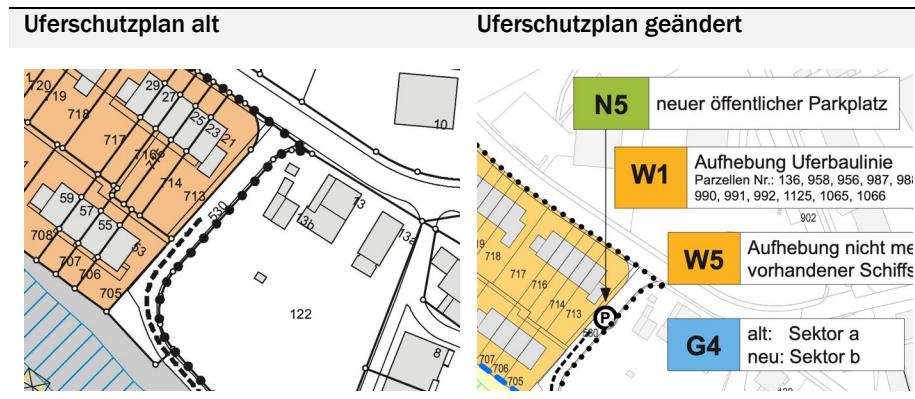
Aufgrund der Umgestaltung des Aareufers zwischen der Halenbrücke und der Seftau müssen unter anderem die bestehenden Schiffsliegeplätze (ehemals Bootsanbindeplatz) neu angeordnet werden. Im Uferschutzplan wird zwischen der Neubrugg und der Seftau ein Bereich für Schiffsliegeplätze

ausgeschieden. Die Anzahl der in diesem Bereich zulässigen Schiffsliègeplätze wird in den Uferschutzvorschriften festgelegt. Die Anzahl entspricht den altrechtlich bestehenden Bootsanbindeplätzen.



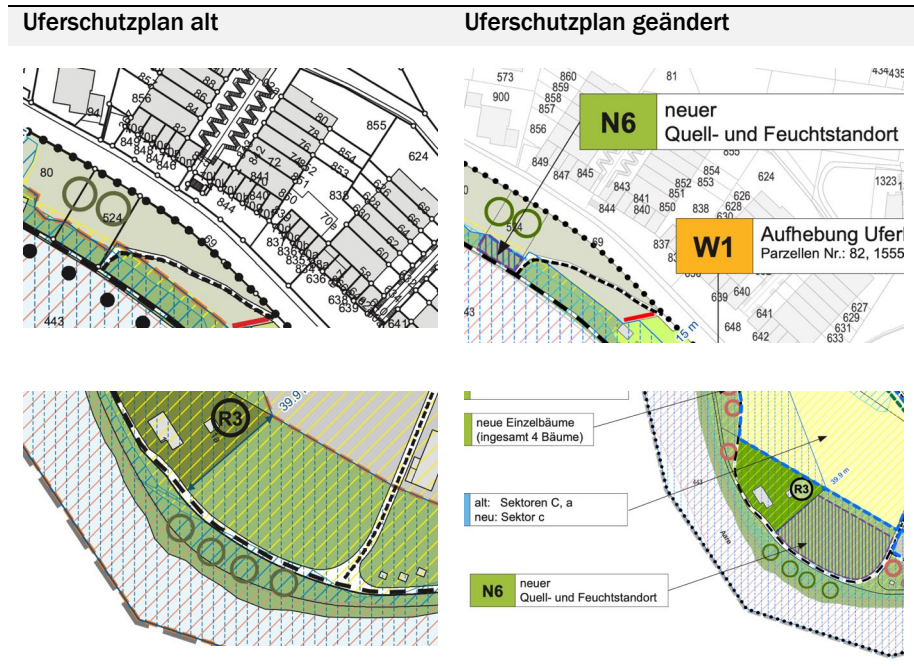
Öffentliche Parkplätze (N5)

Neu werden zwei bestehende öffentliche Parkplätze (Seftau und Flüeli) hinweisend im Uferschutzplan dargestellt. In der untenstehenden Abbildung wird exemplarisch einer der beiden öffentlichen Parkplätze (Flüeli) dargestellt:



Neuer Quell- und Feuchtstandort (N6)

Aufgrund der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zwischen Halenbrücke und Seftau wurden in diesem Bereich zwei neue Quell- und Feuchtstandorte als Festlegung in den Uferschutzplan aufgenommen.



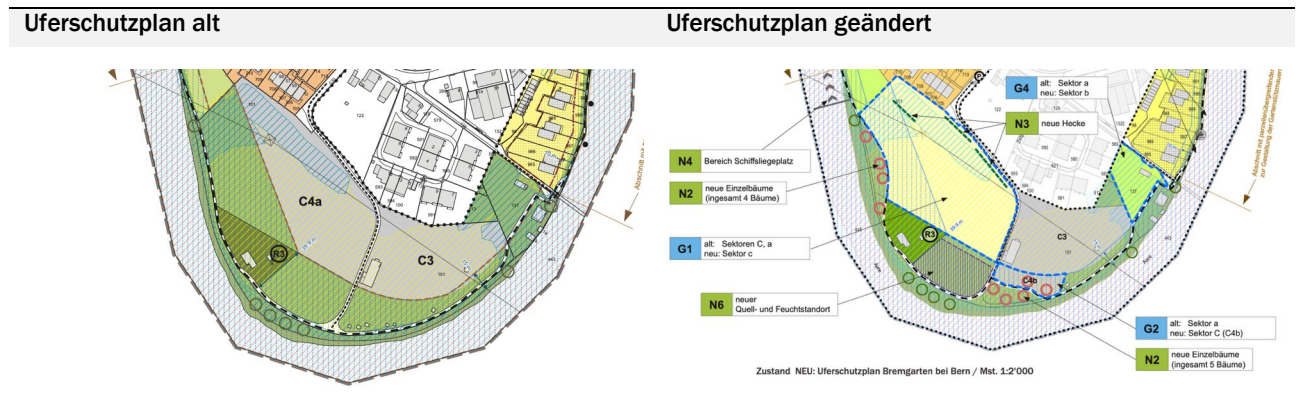
G1 bis G10 geänderter Inhalt

3.1.2 Geänderter Inhalt

Geänderte Nutzung Seftau (Parzelle Nr. 101) (G1 und G2)

Ein Teil der Parzelle Nr. 101, westlich der Pumpwerkstrasse, wird entsprechend dem Resultat des Workshops mit Anspruchsgruppen und Bevölkerung aus dem Jahr 2018 zum Thema «Nutzung der Seftau» neu dem Sektor c (landwirtschaftliche Nutzung) zugewiesen (bisher Sektor C, öffentliche Nutzungen).

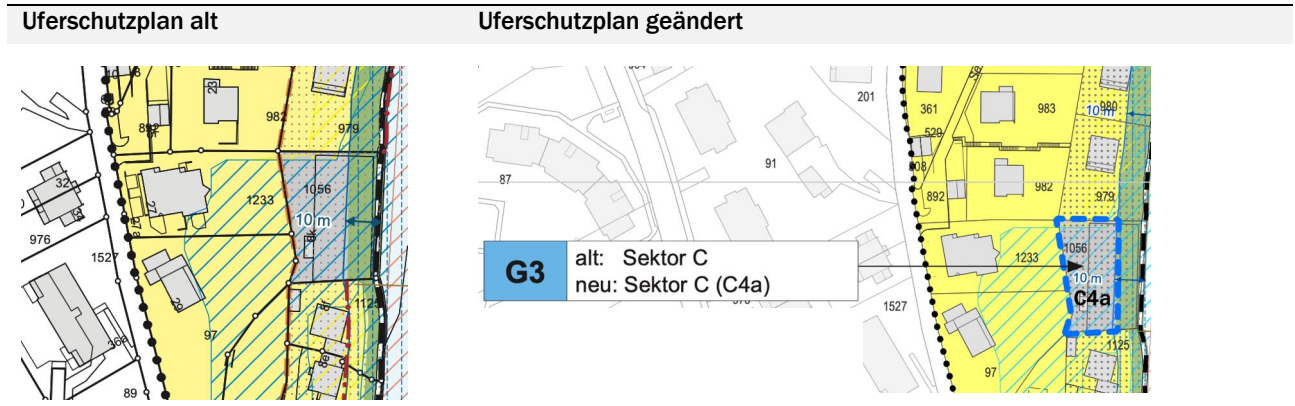
Östlich der Pumpwerkstrasse wird ein Teil der Parzelle Nr. 101 vom Sektor a (Raumbedarf für Massnahmen des Hochwasserschutzes, ökologische Funktionsfähigkeit der Aare sichern) neu dem Sektor C (C4b) zugewiesen und so eine neue öffentlich nutzbare Fläche nach SFG geschaffen. Der neue Sektor C4b ergänzt die bereits bestehende Freifläche und trägt so zu einer Aufwertung der öffentlichen Freiflächen bzw. ihren Infrastrukturen bei.



Zustand NEU: Uferschutzplan Bremgarten bei Bern / Mst. 1:2'000

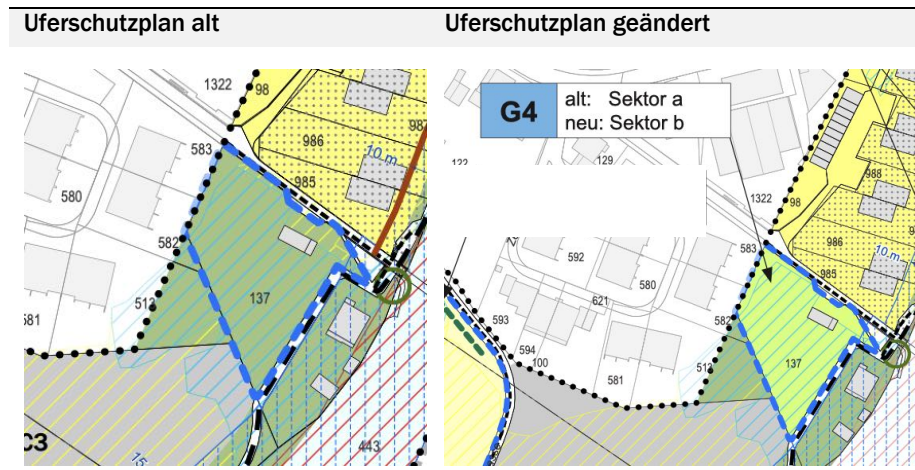
Präzisierte Nutzung Parzelle Nr. 1056 (G3)

Die Nutzung der Parzelle Nr. 1056 wird präzisiert und neu dem Sektor C4a zugeordnet ist (siehe Änderungen der Uferschutzvorschriften).



Geänderte Nutzung Parzelle Nr. 137 (G4)

Der aareabgewandte Teil der Parzelle Nr. 137 befand sich bislang im Sektor a, der dem Schutz des Raumbedarfs für Hochwasserschutzmassnahmen sowie der Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Aare dient. Da das Fährhaus zwischen diesem Parzellenteil und der Aare liegt, kann dieser Raum weder sinnvoll für Hochwasserschutz- noch für ökologische Aufwertungsmassnahmen genutzt werden. Die Lage in Sektor a erscheint für diesen Parzellenteil daher ungeeignet und er wird neu dem Sektor b, in welchem Gemüsegärten, Hofstätten, Spielplätze, Kleintiergehege und Weiteres gestattet sind, zugewiesen.



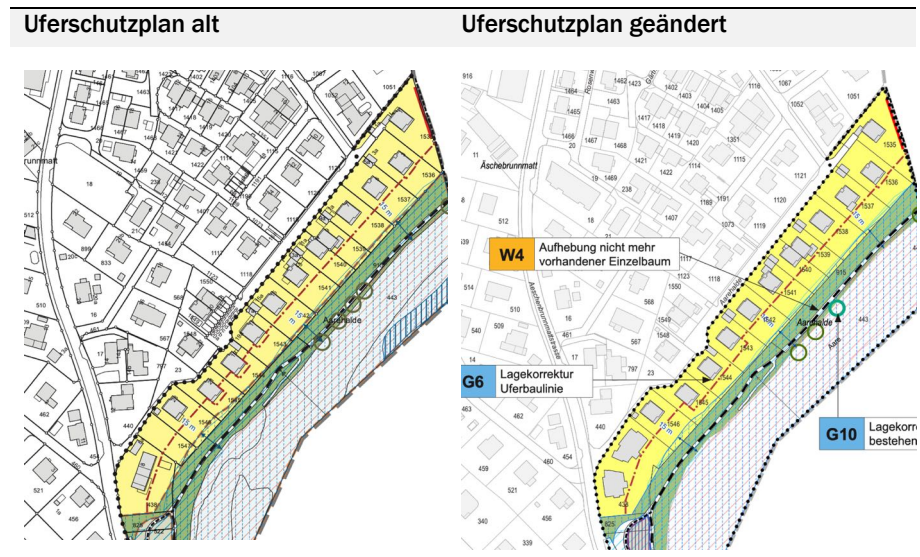
Lagerkorrektur Rastplatz (G5)

Die Lage des Rastplatzes (R1) wurde im Rahmen der Teilrevision der Uferschutzplanung korrigiert.

Lagekorrektur der Uferbaulinie Aarehalde (G6)

Im Bereich der Aarehalde wurde eine Lagekorrektur der Uferbaulinie vorgenommen. Die neue Linienführung ist vereinfacht und schafft punktuell einen

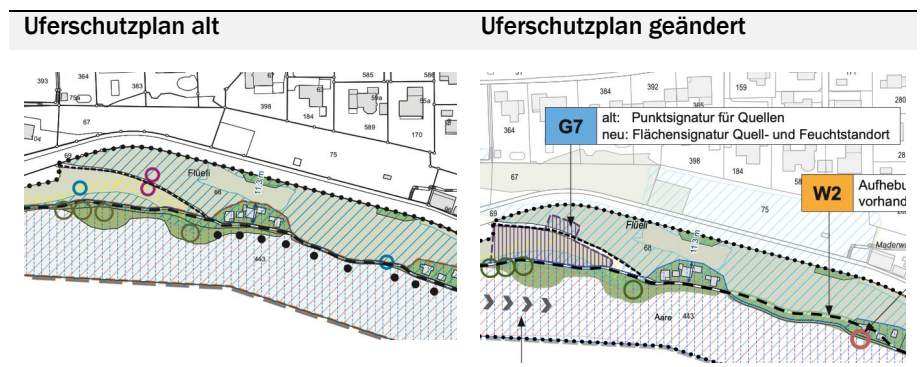
etwas grösseren Handlungsspielraum für künftige Entwicklungen im Quartier. Die Anpassung greift nicht in den Hangbereich ein, welcher naturräumlich dem Aareraum zugeordnet ist.



Quell- und Feuchtstandorte (G7)

Die Planinhalte «Quellen», «stehenden Kleingewässer/Amphibienlaichgebiete» und «Auen» werden neu zusammengefasst und im Plan als «Quell- und Feuchtstandorte» ausgewiesen. Damit die Planinhalte besser verortet werden können, werden sie als Flächen und nicht mehr als Punktsignaturen ausgewiesen. Mit der flächigen Ausscheidung werden die «Quell- und Feuchtstandorte» naturräumlich korrekt und nachvollziehbar erfasst und abgebildet.

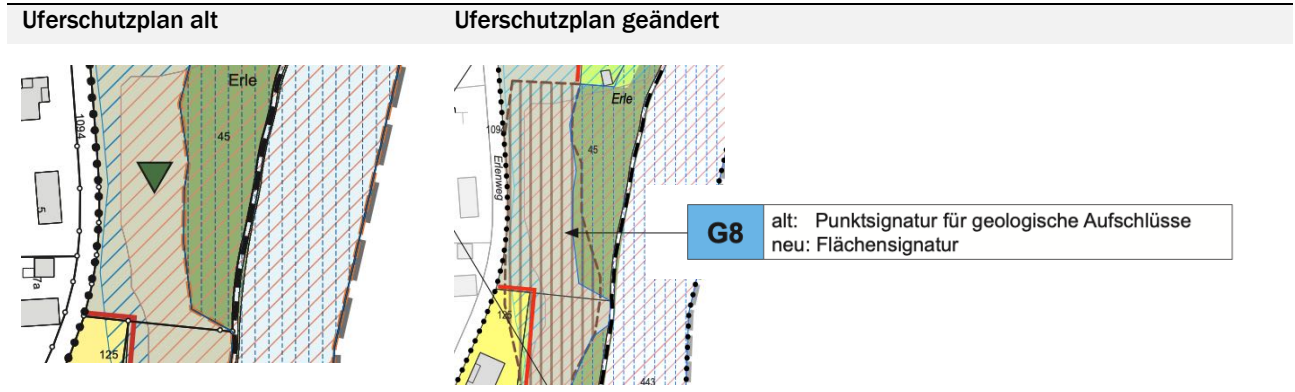
In der untenstehenden Abbildung wird exemplarisch eine neue Flächensignatur für «Quell- und Feuchtstandorte» dargestellt:



Zusätzlich wurden die Lage und der Bestand der schützenswerten Objekte geprüft und aktualisiert. So werden beispielsweise bisherige, kommunale Auengebiete, welche innerhalb des Gewässerraums liegen nicht mehr ausgewiesen, da diese vom Gewässerraum abgelöst werden.

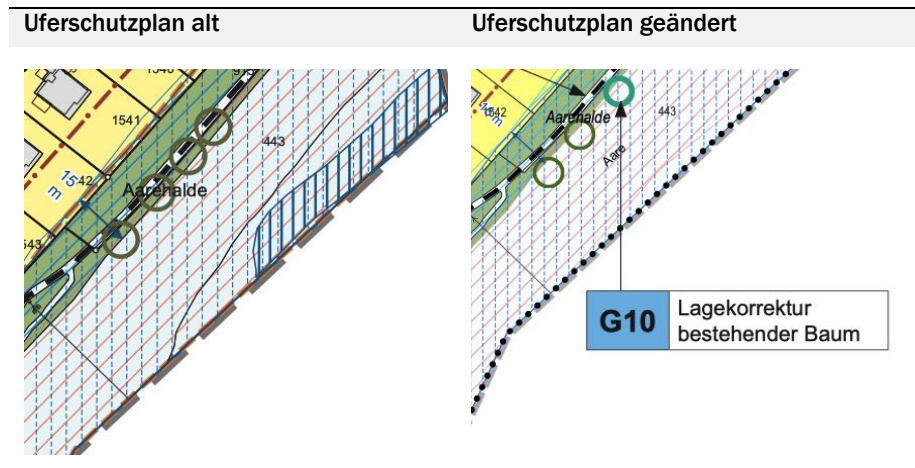
Geologische Aufschlüsse (G8)

Der geologische Aufschluss wird neu als Fläche und nicht mehr als Punktsignatur ausgewiesen, damit dieser besser verortet und nachvollzogen werden kann.



Geschützte Einzelbäume/Baumgruppen (G10)

Die im Uferschutzplan ausgewiesenen geschützten Einzelbäume und Baumgruppen wurden im Rahmen der Teilrevision der Uferschutzplanung überprüft und aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurden Standortkorrekturen vorgenommen (neben der Aufnahme von zusätzlichen schützenswerten Einzelbäume und Baumgruppen sowie der Löschung von nicht mehr vorhandene Bestände). Darüber hinaus werden die Einzelbäume und Baumgruppen im Plan neu mit zwei unterschiedlichen Symbolen differenziert. In der untenstehenden Abbildung wird exemplarisch die Lagekorrektur eines Einzelbaums dargestellt:



W1 bis W5 wegfallender Inhalt

3.1.3 Wegfallender Inhalt

Aufhebung Uferbaulinie (W1)

Im Rahmen der letzten Teilrevision der Ortsplanung von 2022 wurde der Gewässerraum ausgeschieden. Dadurch entstand mit der Uferbaulinie eine Doppelregelung hinsichtlich Bauverbots bzw. Baubeschränkungen. Zur Vermeidung einer Doppelregelung bzw. von Widersprüchen wurde die

C4a	Freizeit und Sport	<p>Zulässig sind Anlagen für Freizeit und Sport. Hochbauten dürfen nur ein Vollgeschoss aufweisen. Parkplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und unversiegelt anzulegen.</p> <p>Voraussetzung für die Bewilligung von Projekten im Sektor C4a ist ein vom Gemeinderat genehmigtes integrales Entwicklungskonzept, welches das gesamte Gebiet C4a umfasst und die Abstimmung der einzelnen Nutzungen untereinander garantiert.</p> <p>Bei der Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes ist eine angemessene Mitwirkung der Bevölkerung zu gewährleisten.</p> <p>Für die bestehenden Bauten und Anlagen (Tennisplatz) gilt die Besitzstandsgarantie gemäss Art. 3 BauG.</p>
C4b	Freizeit und Sport	<p>Zulässig sind Infrastrukturbauten für die Naherholung mit Sanitäranlagen, Buvette und weiteren dazugehörigen Infrastrukturen und Einrichtungen sowie eine Spiel- und Liegewiese.</p> <p>Hochbauten dürfen nur ein Vollgeschoss aufweisen. Voraussetzung für die Bewilligung von Projekten im Sektor C4a ist ein vom Gemeinderat genehmigtes integrales Entwicklungskonzept, welches das gesamte Gebiet C4a umfasst und die Abstimmung der einzelnen Nutzungen untereinander sicherstellt.</p> <p>Bei der Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes ist eine angemessene Mitwirkung der Bevölkerung zu gewährleisten.</p>

Abbildung 3: Auszug Uferschutzvorschriften: Änderung Art.6 USV

3.2.2 Art. 15, Art. 16 und Art. 17 USV

Die bisherigen Artikel 15, 16 und 17 USV, die den Schutz der Quellen, der stehenden Kleingewässer und Amphibienlaichgebiete sowie der Auengebiete regelten, werden aufgehoben. Neu fasst Art. 17 USV den Schutz der Quell- und Feuchtstandorte zusammen und umfasst damit sämtliche zuvor gesondert geregelten schützenswerten Objekte in einem Artikel.

Quell- und Feuchtstandorte	<p>Art. Nr. 17 (neu)</p> <p>¹ Die im Uferschutzplan bezeichneten Quell- und Feuchtstandorte sind in ihrem Bestand geschützt. Schutzziele und Vorschriften richten sich nach den Bestimmungen von Art. 39 Bst. a / b BR.</p>
-----------------------------------	---

Abbildung 4: Auszug Uferschutzvorschriften: neuer Art. 17 USV

3.2.3 Art. 18 bis Art. 24 sowie Art. 28 USV

In den Artikeln 18 bis 24 sowie Art. 28 USV werden die Verweise auf die entsprechenden Artikel des Baureglements angepasst; inhaltlich erfolgen keine Änderungen. Diese Anpassung ist erforderlich, da sich durch die Revision des Baureglements die Nummerierung der Artikel geändert hat und die bisherigen Verweise somit nicht mehr zutreffend waren.

Baudenkmäler	Art. Nr. 20 Für bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen an den im Bauinventar der Gemeinde Bremgarten eingetragenen Baudenkmälern gelten die Bestimmungen gemäss Art. 32-33 BR.
---------------------	--

Abbildung 5: Auszug Uferschutzvorschriften: Änderung Art. 20 USV

3.2.4 Art. 25 USV

Der Fährbetrieb von Bremgarten bei Bern zum Zehndermätteli wird mit Art. 25 weiterhin sichergestellt. Neu wird zudem festgehalten, dass der Fährbetrieb nach der Inbetriebnahme des Aarestegs zurückzubauen ist und die Anlegestellen zu renaturieren sind.

Uferweg und Zugänge	Art. Nr. 25 <ol style="list-style-type: none"> 1 Der im Uferschutzplan eingetragene Uferweg mitsamt den Zugängen ist für den öffentlichen Gebrauch bestimmt und nach Möglichkeit rollstuhlgängig zu gestalten. 2 Der Uferweg ist durchgehend mit einem Naturbelag zu versehen. 3 Die Breite des Uferweges kann je nach Platzverhältnissen und Nutzungsbedürfnissen zwischen min. 0.5 m und max. 3.0 m variieren. 4 Im Raum Aeschenbrunnmatt ist eine zweckmässige Anlegestelle für die Fähre zum Zehndermätteli sicher zu stellen. 4 Bis zur Inbetriebnahme des Aarestegs ist die bestehende Anlegestelle für die Fähre zu erhalten. 5 Nach Inbetriebnahme des Aarestegs ist die bestehende Anlegestelle für den Fährbetrieb zurückzubauen und das Ufer in diesem Bereich zu renaturieren.
----------------------------	---

Abbildung 6: Auszug Uferschutzvorschriften: Änderung Art. 25 USV

3.2.5 Art. 25^{bis} USV

Mit der Aufnahme von Art. 25^{bis} in die Uferschutzvorschriften wird die Möglichkeit einer Querung der Aare für den Fussverkehr innerhalb des im Uferschutzplan festgelegten Bereichs geregelt. Für die Planung der Aarestegs ist ein qualitätssicherndes Verfahren gemäss Art. 99 BauV erforderlich.

Aaresteg	Art. Nr. 25^{bis} (neu) <ol style="list-style-type: none"> 1 Innerhalb des im Uferschutzplan bezeichneten Bereichs kann zur Querung der Aare und zur Sicherstellung der Wanderwegverbindung ein Steg für den Fussverkehr erstellt werden. 2 Für die Planung des Aaresteg ist ein qualitätssicherndes Verfahren nach Art. 99 BauV erforderlich.
-----------------	--

Abbildung 7: Auszug Uferschutzvorschriften: Neuer Art. 25^{bis} USV

3.3 Änderungen Realisierungsprogramm

Überprüfung

Das Realisierungsprogramm wurde im Herbst 2010 genehmigt. Im Zuge der vorliegenden Teilrevision der Uferschutzplanung wurden alle Massnahmen auf ihren Umsetzungsstand und ihre Gültigkeit überprüft. Die Überprüfung hat gezeigt, dass die Massnahmen grossmehrheitlich umgesetzt wurden, während andere nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entsprechen oder eher den Charakter von Teilmassnahmen aufweisen. Mit der Überprüfung wurden bereits realisierte Massnahmen aus dem Programm genommen. Zudem wurden Massnahmen definitiv gestrichen, welche der Gemeinderat nicht mehr weiterverfolgen will, da die Realisierung nicht mehr als realistisch oder sinnvoll erachtet wird.

Das Realisierungsprogramm ist hinsichtlich aktueller und zukünftiger Bedürfnisse und Realisierungsabsichten neu konzipiert worden und umfasst folgende Massnahmen:

- MN01 Landschaftsqualität
- MN02 Freizeit / Naherholung
- MN03 Biodiversität / Bewirtschaftung
- MN04 Aarequerung Zehendermätteli
- MN05 Management / Vollzug

Das Realisierungsprogramm enthält keine verpflichtenden Umsetzungsmassnahmen und weist behördenverbindlichen Charakter auf. Es bildet die Grundlage für die Realisierung und Unterstützung von Massnahmen durch den Kanton auf der Grundlage des See- und Flussufergesetzes SFG.

4. Planerische Beurteilung

4.1 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

Generell

Das Planungsvorhaben stimmt mit den übergeordneten Planungsinstrumenten und Gesetzgebungen - wie eidgenössisches Raumplanungsgesetz, kantonale Planungs- und Baugesetzgebung, kantonaler Richtplan, kantonale Grundlagen wie Sachpläne Veloverkehr oder Seeverkehr und regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Bern-Mittelland – überein.

*See- und
Flussufergesetz*

Mit der Teilrevision der Uferschutzplanung kommt die Gemeinde ihren Aufgaben gemäss kantonalem See- und Flussufergesetz (SFG) nach. Die Gemeinde Bremgarten bei Bern stellt mit der teilrevidierten Uferschutzplanung sicher, dass ihr auch künftig die von Bund und Kanton zustehenden Subventionen (gemäss SFG, GSchG etc.) für die Umsetzung der Massnahmen und die Unterhaltsarbeiten zur Verfügung stehen.

4.2 Auswirkungen der Planung

Aarequerung Bremgarten – Zehendermätteli

Die vorgenommenen Planungsänderungen stehen im Einklang mit den Zielen der Gemeinde. Mit der Teilrevision der Uferschutzplanung wurde durch den neu definierten Bereich im Uferschutzplan sowie den neu aufgenommenen Art. 25^{bis} USV eine künftige, alternative Aarequerung planungsrechtlich gesichert. Die Änderungen ermöglichen eine Querung, die das Fischlaichgebiet nicht beeinträchtigt, und gewährleisten damit den Schutz ökologisch sensibler Bereiche. Zudem schreibt Artikel 25^{bis} USV ein qualitätssicherndes Verfahren gemäss Artikel 99 BauV für die Planung des Aarestegs vor, wodurch eine landschaftsverträgliche Gestaltung und hohe städtebauliche Qualität gewährleistet wird. Gleichzeitig sorgt Artikel 25 USV dafür, dass der bestehende Fährbetrieb solange möglich weitergeführt werden kann. Insgesamt ermöglichen die Änderungen eine rechtlich abgesicherte, ökologisch verträgliche und städtebaulich hochwertige Umsetzung einer neuen Aarequerung.

Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Sektor C4

Mit der Teilrevision der Uferschutzplanung werden zusätzliche öffentlich nutzbare Freiflächen gesichert. Zum einen mit der Freifläche C4b östlich der Pumpwerkstrasse, auf welcher Infrastrukturbauten für die Naherholung mit Sanitäranlagen, Buvette und weiteren dazugehörigen Infrastrukturen und Einrichtungen sowie eine Spiel- und Liegewiese zugelassen werden. Zum anderen sichert die Freifläche C4a langfristig eine Erweiterung der öffentlich zugänglichen Freiflächen, wobei der bestehende Tennisplatz Besitzstandsgarantie geniesst. Mit den zwei neuen Freiflächen nach Art. 3 SFG werden neue öffentlich nutzbare Flächen im Uferbereich der Aare geschaffen und dadurch die Aufenthaltsqualität sowie das Angebot verbessert. Insbesondere die Freifläche C4b schafft eine gelungene Ergänzung zum bereits bestehenden Rastplatz.

Areal Altes Fährhaus

Im Rahmen der Teilrevision der Uferschutzplanung wurden die Entwicklungsoptionen für das Areal des alten Fährhauses geprüft. Der an die Aare angrenzende Parzellenteil mit dem Fährhaus wird privat genutzt, weshalb eine Anpassung der Nutzungsbestimmungen als nicht zielführend erachtet wurde. Aufgrund seiner Lage wurde der hintere Parzellenteil der Parzelle Nr. 137 vom Sektor a in den Sektor b überführt (vgl. Kap. 3.1.2). Mit dieser Änderung kann der hintere Parzellenteil neu für Gemüsegärten, Hofstätten, Spielplätzen, Kleintiergehegen, weiten und ähnliches genutzt und so belebt und aufgewertet werden.

Bereinigung widersprüchliche Festlegungen

Die bestehenden Festlegungen wurden im Rahmen der Teilrevision der Uferschutzplanung überprüft. Dabei konnten Doppelregelungen zwischen Gewässerraum und Uferbaulinie festgestellt werden. Durch die weitgehende Aufhebung der Uferbaulinie konnte diese widersprüchliche Doppelregelung beseitigt werden.

Schützenswerte Räume und Objekte

Ziel der Uferschutzplanung ist unter anderem die Sicherung schützenswerter natürlicher Räume und Objekte. Im Rahmen der Teilrevision der Uferschutzplanung wurden alle im Uferschutzplan verzeichneten Schutzobjekte überprüft und ihr Bestand aktualisiert. Auch die im Rahmen der Uferaufwertung Seftau neu gepflanzten Bäume wurden in den Uferschutzplan aufgenommen. Die schützenswerten Räume werden künftig nicht mehr nur durch Signaturen, sondern als Flächen dargestellt, was eine präzisere Verortung und einen verbesserten Schutz ermöglicht. Durch diese Prüfung und Aktualisierung sind sowohl die schützenswerten Räume als auch die einzelnen Schutzobjekte in geeigneter Weise gesichert.

Realisierungsprogramm

Das Realisierungsprogramm wurde konzeptionell neu aufgebaut und in fünf thematisch gegliederte Massnahmen strukturiert. Die Bereiche Landschaftsqualität, Freizeit / Naherholung, Biodiversität / Bewirtschaftung, Aarequerung Zehendermätteli, Management / Vollzug bilden die wesentlichen Handlungsbereiche im Aareraum ab und ermöglichen mit den formulierten Teilmassnahmen auf übergeordnete Veränderungen wie auch kommunale Absichten zu reagieren. Das Realisierungsprogramm ist mit übergeordneten Entwicklungstendenzen wie auch den kommunalen Zielen sorgfältig abgestimmt und berücksichtigt die Aspekte Schutz und Nutzung in einem ausgewogenen Masse.

4.3 Würdigung

Die Teilrevision der Uferschutzplanung stimmt mit den übergeordneten Rahmenbedingungen und Gesetzgebungen überein und die Gemeinde kommt mit der Teilrevision ihren Aufgaben gemäss kantonalem See- und Flussufergesetz (SFG) nach (vgl. Kap. 4.1). Mit der weitgehenden Aufhebung der Uferbaulinie und der dadurch erzielten Erleichterung der Baubeschränkung im bebauten Gebiet, den neuen Freiflächen nach SFG sowie der neuen Nutzungsmöglichkeiten im Teilgebiet des Areals des Alten Fährhauses, konnten

die Handlungsspielräume im bebauten Gebiet erweitert und neue öffentlich nutzbare Flächen geschaffen werden. Mit der planungsrechtlichen Sicherung der Aarequerung wird gewährleistet, dass die Freizeitverbindung zwischen Bremgarten und dem Zehendermätteli auch nach der Einstellung des Fährbetriebs planungsrechtlich gesichert bleibt. Gleichzeitig wurden im Rahmen der Teilrevision die schützenswerten Räume und Objekte sachgerecht überprüft und aktualisiert, wodurch das Aareufer als Lebensraum weiterhin in geeigneter Weise grundeigentümergebunden geschützt ist (vgl. Kap. 4.2).

5. Planerlassverfahren

*Ordentliches Verfahren
nach Art. 58 ff. BauG*

Für das vorliegende Planungsvorhaben wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG durchgeführt. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Kanton.

5.1 Öffentliche Mitwirkung

Ausstehend.

5.2 Kantonale Vorprüfung

Ausstehend.

5.3 Öffentliche Auflage

Ausstehend.

5.4 Beschlussfassung

Ausstehend.